

Hilfesuchende/r (Name, Vorname)

Geburtsdatum

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

- Für die Akte -

Eingangsvermerk/-stempel

Aktenzeichen

Anlage Merkblatt zum AsylbLG-Antrag/ Erklärung zum AsylbLG-Antrag_Mitwirkungspflichten

1 Aufgaben und Ziele der Leistungen des AsylbLG

- Die Leistungen für hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland sind auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ausgerichtet.
- Das schließt sowohl die physische Existenz, als auch die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen sowie ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ein.
- Rechtsgrundlage für die Leistungen und die Leistungshöhen ist das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- Die Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich unter der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen.
- Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem SGB XII oder vergleichbare Landesgesetzen.

2 Rechte und Pflichten der Leistungsberechtigten

- Auf die Leistungen nach dem AsylbLG besteht Anspruch, soweit bestimmt ist, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.
- Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen, bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall und bedient sich hierzu aller gebotenen Beweismittel.
- Wer AsylbLG-Leistungen beantragt oder bereits erhält, hat insbesondere alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Mitzuteilen sind insbesondere jegliche Änderungen

in den wirtschaftlichen Verhältnissen

- z. B.:**
- Änderungen – auch geringfügige Änderungen, einmalige Zuflüsse oder vorübergehende Zuflüsse des Einkommens der im Haushalt lebenden Personen,
 - Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit, auch eine geringfügige oder Nebenbeschäftigung,
 - jede andere Erzielung von Einnahmen, z. B. aus Vermietung/Verpachtung, Betriebskostenguthaben, Renten, Abfindungen, Darlehen, Entschädigungen, Lottogewinne, Erbschaften usw.,
 - Änderungen im Vermögensbestand der im Haushalt lebenden Personen, z. B. durch Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Vermögensteilung bei Scheidung usw.

in den persönlichen Verhältnissen

- z. B.:**
- Änderungen von Aufenthaltstiteln,
 - Eheschließung/Lebenspartnerschaft, Trennung,
 - Geburt, Tod eines Haushaltangehörigen,
 - Aufnahme weiterer Personen in den Haushalt,
 - Personen, die den Haushalt verlassen,
 - vorübergehende Abwesenheit wegen eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes, Besuchsreisen u. Ä.,
 - beabsichtigte und/oder vollzogene Wohnungs- oder Wohnortwechsel,
 - evtl. bevorstehende Haftstrafen oder andere richterlich angeordnete Freiheitsentziehungen

die darüber hinaus für die AsylbLG-Leistungen bedeutsam sind

- z. B.:**
- andere Sozialleistungen werden beantragt oder wurden bereits früher beantragt (z. B. Renten, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen usw.),
 - Wechsel der Krankenkasse,
 - Eintritt eines vermögensrechtlichen oder körperlichen Schadens durch einen Dritten,

3 Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung der Leistung, Kostenersatz

- Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt hat oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§§ 60 bis 62, 65 SGB I).
- Wer seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an die Behörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betruges nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden.
- Leistungsberechtigte
 - die sich in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
 - bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht vollzogen werden können,
 erhalten Leistungen nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist (§ 1 a AsylbLG).
- Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.
- Leistungsberechtigte, die eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden (§ 8 a AsylbLG).
- Wer entgegen § 8 a AsylbLG vorsätzlich oder fahrlässig eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 13 AsylbLG).

4 Datenschutz

Angaben des Leistungsberechtigten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unterliegen dem Datenschutz und dürfen anderen nicht unbefugt offenbart werden. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn die Offenbarung gesetzlich erlaubt ist.

Gemäß § 9 Abs. 5 AsylbLG i. V. m. § 118 SGB XII dürfen die Leistungsträger Personen die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs auf bestimmte leistungserhebliche Sachverhalte überprüfen. Welche das sind, ist in § 118 SGB XII abschließend geregelt.

Unterschrift/en

Ort, Datum

Unterschrift Hilfesuchende/r bzw.
Bevollmächtigte/gesetzliche Vertreter/Sorgeberechtigte bei Minderjährigen/bestellte Betreuer

Unterschrift Ehe-/Lebenspartner(in)/Lebensgefährtin(in) bzw. Bevollmächtigte/gesetzliche Vertreter/bestellte Betreuer

- Für den Antragsteller -

Eingangsvermerk/-stempel

Aktenzeichen

Anlage Merkblatt zum AsylbLG-Antrag/ Erklärung zum AsylbLG-Antrag_Mitwirkungspflichten

1 Aufgaben und Ziele der Leistungen des AsylbLG

- Die Leistungen für hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland sind auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ausgerichtet.
- Das schließt sowohl die physische Existenz, als auch die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen sowie ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ein.
- Rechtsgrundlage für die Leistungen und die Leistungshöhen ist das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- Die Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich unter der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen.
- Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem SGB XII oder vergleichbare Landesgesetzen.

2 Rechte und Pflichten der Leistungsberechtigten

- Auf die Leistungen nach dem AsylbLG besteht Anspruch, soweit bestimmt ist, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.
- Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen, bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall und bedient sich hierzu aller gebotenen Beweismittel.
- Wer AsylbLG-Leistungen beantragt oder bereits erhält, hat insbesondere alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Mitzuteilen sind insbesondere jegliche Änderungen

in den wirtschaftlichen Verhältnissen

- z. B.:** - Änderungen – auch geringfügige Änderungen, einmalige Zuflüsse oder vorübergehende Zuflüsse des Einkommens der im Haushalt lebenden Personen,
 - Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit, auch eine geringfügige oder Nebenbeschäftigung,
 - jede andere Erzielung von Einnahmen, z. B. aus Vermietung/Verpachtung, Betriebskostenguthaben, Renten, Abfindungen, Darlehen, Entschädigungen, Lottogewinne, Erbschaften usw.,
 - Änderungen im Vermögensbestand der im Haushalt lebenden Personen, z. B. durch Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Vermögensteilung bei Scheidung usw.

in den persönlichen Verhältnissen

- z. B.:** - Änderungen von Aufenthaltstiteln,
 - Eheschließung/Lebenspartnerschaft, Trennung,
 - Geburt, Tod eines Haushaltangehörigen,
 - Aufnahme weiterer Personen in den Haushalt,
 - Personen, die den Haushalt verlassen,
 - vorübergehende Abwesenheit wegen eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes, Besuchsreisen u. Ä.,
 - beabsichtigte und/oder vollzogene Wohnungs- oder Wohnortwechsel,
 - evtl. bevorstehende Haftstrafen oder andere richterlich angeordnete Freiheitsentziehungen

die darüber hinaus für die AsylbLG-Leistungen bedeutsam sind

- z. B.:** - andere Sozialleistungen werden beantragt oder wurden bereits früher beantragt (z. B. Renten, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen usw.),
 - Wechsel der Krankenkasse,
 - Eintritt eines vermögensrechtlichen oder körperlichen Schadens durch einen Dritten,

3 Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung der Leistung, Kostenersatz

- Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt hat oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§§ 60 bis 62, 65 SGB I).
- Wer seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an die Behörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betruges nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden.
- Leistungsberechtigte
 - die sich in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
 - bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht vollzogen werden können,
 erhalten Leistungen nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist (§ 1 a AsylbLG).
- Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.
- Leistungsberechtigte, die eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden (§ 8 a AsylbLG).
- Wer entgegen § 8 a AsylbLG vorsätzlich oder fahrlässig eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 13 AsylbLG).

4 Datenschutz

Angaben des Leistungsberechtigten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unterliegen dem Datenschutz und dürfen anderen nicht unbefugt offenbart werden. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn die Offenbarung gesetzlich erlaubt ist.

Gemäß § 9 Abs. 5 AsylbLG i. V. m. § 118 SGB XII dürfen die Leistungsträger Personen die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs auf bestimmte leistungserhebliche Sachverhalte überprüfen. Welche das sind, ist in § 118 SGB XII abschließend geregelt.

Unterschrift/en

Ort, Datum

Unterschrift Hilfesuchende/r bzw.
Bevollmächtigte/gesetzliche Vertreter/Sorgeberechtigte bei Minderjährigen/bestellte Betreuer

Unterschrift Ehe-/Lebenspartner(in)/Lebensgefährtin(e) bzw. Bevollmächtigte/gesetzliche Vertreter/bestellte Betreuer